

## Belehrung über den anwaltlichen Vergütungsanspruch im strafrechtlichen Verfahren

Sehr geehrter Mandant,

im folgenden Abschnitt belehren wir Sie über den Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte und dessen Berechnung, sofern Sie diesen im Strafrecht mit Ihrer Interessenvertretung beauftragen.

### § 1 Mandatsverhältnis

Mit der Aufnahme des Mandatsverhältnisses entsteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Rechtsanwalt Jörg Hartmann und Ihnen als Mandanten. Bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Sie erhalten einen Anspruch auf eine rechtliche Interessenvertretung. Inhalt der Interessenvertretung ist neben der rechtlichen Vertretung ein umfassender Auskunftsanspruch. Sie erhalten Auskunft auf Ihre Rückfragen und Abschriften des geleisteten Schriftverkehrs. Im Gegenzug hat Rechtsanwalt Jörg Hartmann einen Vergütungsanspruch gegen Sie.

### § 2 Grundlage des Vergütungsanspruches

Die Anwaltsgebühren bzw. Kosten des Rechtsanwalts in Strafverfahren unterscheiden sich erheblich von den Kosten und Gebühren des Rechtsanwalts in anderen Rechtsgebieten.

In Bezug auf die Höhe und den Umfang der Vergütung des Strafverteidigers gibt es grundsätzlich die beiden unten näher ausgeführten Möglichkeiten. Zum einen kann der Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen, andererseits besteht die Möglichkeit mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung abzuschließen.

#### a) Die gesetzlichen Gebühren

Die gesetzlichen Gebühren richten sich u.a. danach, bei welchem Gericht die Anklage erhoben wurde/wird. Unterschieden werden die Wahlverteidigergebühren auch noch danach, ob sich der Mandant in Haft oder auf freiem Fuß befindet. Bei der folgenden tabellarischen Darstellung wird immer von der sog. Mittelgebühr ausgegangen welche in Ihrem Fall aber nicht zur Anwendung gelangen muss, worauf wir **ausdrücklich** hinweisen:

| Gebührentatbestand                           | in Haft    | frei       |
|--|------------|------------|
| 1. Grundgebühr                               | 269,50 EUR | 220,00 EUR |
| 2. Vorverfahren:                             |            |            |
| Verfahrensgebühr                             | 221,50 EUR | 181,50 EUR |
| Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung | 228,50 EUR | 187,00 EUR |
| 3. Amtsgericht:                              |            |            |
| Verfahrensgebühr                             | 221,50 EUR | 181,50 EUR |
| Terminsgebühr                                | 368,50 EUR | 302,50 EUR |
| 4. Landgericht:                              |            |            |
| Verfahrensgebühr                             | 247,50 EUR | 203,50 EUR |
| Terminsgebühr                                | 429,00 EUR | 352,00 EUR |
| 5. Berufung:                                 |            |            |
| Verfahrensgebühr                             | 429,00 EUR | 352,00 EUR |
| Terminsgebühr                                | 429,00 EUR | 352,00 EUR |
| 6. Revision:                                 |            |            |
| Verfahrensgebühr                             | 829,00 EUR | 676,50 EUR |
| Terminsgebühr                                | 451,00 EUR | 374,00 EUR |

Vom Mandanten sind im Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren weiterhin die sog. Auslagen zu erstatten. Hierunter fallen die Post- und Telekommunikationspauschale (je 20 EUR), Schreibauslagen für Fotokopien aus Strafakten (die ersten 50 Seiten kosten je 0,50 EUR, jede weitere 0,15 EUR).

Falls die Hauptverhandlung nicht am Gerichtsort des Rechtsanwalts stattfindet sind Reisekosten erstattungsfähig (je gefahrener Km 0,30 EUR). Im letztgenannten Fall besteht auch ein Anspruch auf Abwesenheitsgeld (zwischen 20 und 60 EUR).

b) Die Honorarvereinbarung

Die gesetzlichen Gebühren stellen insbesondere in "schwierigen" und/oder "umfangreicheren" Verfahren keine angemessene Vergütung für die Tätigkeit des spezialisierten Rechtsanwalts dar. Bedenken Sie, dass zuweilen umfangreiche Akten in die Kanzlei verbracht werden und vom Verteidiger studiert werden müssen. In Großverfahren kann dies unter Umständen eine erhebliche Zeit dauern, so dass der „normale“ Kanzleibetrieb in Folge dessen arg eingeschränkt wird. Gleiches gilt für etwaig notwendige lange und häufige Hauptverhandlungstermine in engem zeitlichen Abstand mit entsprechend notwendiger Vor- und Nachbearbeitung und/oder bei dem Erfordernis einer zügigen Sachbearbeitung. Aus diesem Grunde werden in derartigen Fällen von uns i.d.R. Honorarvereinbarungen die Grundlage für die Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren bilden. Nähere Informationen zu dieser entnehmen Sie dem Ihnen ausgehändigten Exemplar der Vergütungsvereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Unterschrift RA Hartmann

Ein Exemplar dieser Belehrung über den anwaltlichen Vergütungsanspruch im strafrechtlichen Verfahren habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant